

4

VII ZR 119/61

Verkündet
am 1. April 1963
Woitschock, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Friedrich N [REDACTED], H [REDACTED]-L [REDACTED], L [REDACTED]
Hauptstr. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hinrich P [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch seinen Gebrechlichkeitpfleger Betriebs-
berater Reinhold P [REDACTED], Staatsanwalt z.Wv., H [REDACTED], S [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. April 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das den Parteien
am 10. März 1961 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1951 befand sich der zu jener Zeit und seitdem geschäftsunfähige Kläger in schlechten Vermögensverhältnissen. Er betraute deshalb den damals bei der Firma V. [REDACTED] & Sohn angestellten Beklagten mit seiner Sanierung sowie dem Wiederaufbau seines zum Teil kriegszerstörten Hauses in H. [REDACTED] B. [REDACTED] kenstraße [REDACTED]. Er erteilte dem Beklagten auch Generalvollmacht. Der Beklagte führte noch im selben Jahre den Wiederaufbau durch. Auch die Sanierung hatte Erfolg.

Im Jahre 1952 wurde der Beklagte auf Grund von Abtretungs-erklärungen des Klägers im Grundbuch als Inhaber mehrerer Umstellungs-Eigentümergrundschulden des Klägers im Nennwert von zusammen 10.984,32 DM eingetragen.

Bis 1954 trat der Beklagte diese Grundschulden an gutgläubige Dritte ab und behielt den von diesen dafür gezahlten Gegenwert, der unstreitig den Nennwert der Grundschulden erreicht.

Am 12. Oktober 1954 wurde der Beklagte wegen fortgesetzter Unterschlagung von rund 38.500 DM zum Nachteil der Firma V. [REDACTED] & Sohn zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt, von der Anklage strafbarer Handlungen zum Nachteil des Klägers bei der Verwertung der Grundschulden aber mangels Beweises freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Beklagte hat die Strafe zum Teil verbüßt.

Der Kläger hat mit der Klage vom Beklagten wegen abredewidriger Veräußerung der Grundschulden Zahlung von 10.984,32 DM nebst Zinsen begehrt. Er hat den Anspruch auf Geschäftsführung

ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung gestützt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, er habe den Erlös der Grundschulden für sich behalten, um Aufwendungen und Dienstleistungen zu decken, die er bereits vorher zur Sanierung des Klägers und zum Wiederaufbau von dessen Haus gemacht habe. Er hat demgemäß aufgerechnet mit Gegenforderungen, die er mit dieser Begründung aus Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung des Klägers hergeleitet hat. Er hat behauptet, durch den Wiederaufbau sei der Wert des Grundstücks erheblich gestiegen.

Der Kläger hat erwidert, Sanierung und Wiederaufbau hätten nicht einmal die dem Beklagten sonst zur Verfügung gestellten Mittel voll in Anspruch genommen. Ein Recht, den Erlös der Grundschulden für sich zu behalten, habe der Beklagte daher auf keinen Fall.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht bejaht den Klageanspruch unter anderem aus § 816 BGB.

Das ist frei von Rechtsirrtum. Der im Grundbuch auf Grund einer nichtigen Bewilligung des Klägers als Inhaber der Grundschulden eingetragene Beklagte hat diese wirksam an Dritte



4

- 4 -

werber abgetreten, denen die Umrichtigkeit des Grundbuchs un-
streitig nicht bekannt war (§ 892 BGB). Er hat also über die
Grundschulden des Klägers als Nichtberechtigter Verfügungen ge-
troffen, die dem Kläger gegenüber wirksam sind. Ihm ist
aus diesen Verfügungen ein Erlös zugeflossen, der unstreitig
den Nennbetrag der Grundschulden von insgesamt 10.984,32 DM
erreicht. Er ist daher nach § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet,
diesen Erlös an den Kläger abzuführen. Einen Wegfall der Be-
reicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) hat er nicht behauptet.

Die Revision meint, eine Genehmigung nach § 816 BGB
könne nicht angenommen werden, weil der Pfleger des Klägers
sich geweigert habe, den infolge der Geschäftsunfähigkeit
des Klägers unwirksamen Vertrag der Parteien zu genehmigen.

Das liegt neben der Sache. Denn hier beruht die
Wirksamkeit der unberechtigten Verfügungen des Beklagten
nicht auf einer Genehmigung des Berechtigten, sondern auf
der sich aus § 892 BGB ergebenden Rechtsfolge.

2) Das Berufungsgericht verneint die Zulässigkeit einer
Aufrechnung des Beklagten u.a., weil dem Treu und Glauben
entgegenstehe (§ 242 BGB).

Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die vom Beru-
fungsgericht dafür gegebene Begründung stichhaltig ist, und
ob die von der Revision zu dieser Begründung erhobenen Ver-
fahrensrügen durchgreifen könnten. Denn nach dem unstreitigen
Sachverhalt hat das Berufungsgericht im Ergebnis jedenfalls
mit Recht die Aufrechnung des Beklagten als rechtsmißbräuch-
lich angesehen (§ 242 BGB).

Unstreitig hat der Beklagte die von ihm im Zuge des Wiederaufbaus und der Sanierung gemachten Aufwendungen nicht voll belegen können, obwohl er dazu bei ordnungsmäßiger Wahrnehmung seiner Obliegenheiten ohne weiteres hätte in der Lage sein müssen. Sein Sachvortrag im Prozeß, die von ihm dort vorgelegten Abrechnungen und Belege sind unklar und unübersichtlich. Schon das Landgericht hat festgestellt, er habe alles unterlassen, was eine Klärung des Abrechnungsverhältnisses ermöglicht hätte. Dasselbe gilt von seinem Vortrag im Berufungsrechtszug. Eine Klärung des Abrechnungsverhältnisses ist bisher weder im Strafverfahren, noch in dem Vorprozeß Kluge gegen den Kläger noch im gegenwärtigen Rechtsstreit erreicht worden, obwohl mehrere Sachverständigengutachten vorlagen.

Unter diesen Umständen muß sich der Beklagte seiner Aufrechnung entgegenhalten lassen, daß es Treu und Glauben widerspricht, wenn er die von ihm selbst verschuldete Unübersichtlichkeit und Unklarheit des Abrechnungsverhältnisses ausnutzen will, um die Entscheidung über die entscheidungsreife Klageforderung aus § 816 BGB in unabsehbarer Weise hinauszuziehen. Denn wie der bisherige Verlauf der Dinge zeigt, würde die Klärung des Abrechnungsverhältnisses der Parteien im Prozeß, wenn überhaupt, so nur unter großen Schwierigkeiten und erst nach unverhältnismäßig langer Zeit möglich sein. Eine solche Verzögerung ist dem Kläger nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zumutbar.

3) Aus denselben Gründen kann sich der Beklagte nach § 242 BGB hier nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

4) Die Revision ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es noch auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts und die dazu erhobenen Angriffe der Revision ankommt.

Dr. Winkelmann Rietschel Erbel Meyer Dr. Vogt